

Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Bearbeiter: Prof. Dr. Ekkehard König, Dekan
Tel. 838 21 92
Traugott Klose, ZUV V, Tel. 838 73 500

Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums in den Fächern der Romanischen Philologie (Zwischenprüfungsordnung - ZPO)

Aufgrund des § 71 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBL. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien am 4. Juli 1995 die folgende Ordnung erlassen:*)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Grundstudiumsabschlusses
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Art des Grundstudiumsabschlusses
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Prüfungsleistungen (Sprachprüfungen)
- § 7 Bewertung
- § 8 Durchführung der Prüfungen gem. § 6
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Abschluß des Grundstudiums, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Prüfungsberechtigung
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums
 - für die Lehramtsfächer Französisch und Spanisch sowie
 - für die Magisterfächer Romanische Philologie (Französische Philologie), Romanische Philologie (Italienische Philologie), Romanische Philologie (Portugiesische Philologie), Romanische Philologie (Rumänische Philologie), und Romanische Philologie (Spanische Philologie).
- (2) Die Teilstudiengänge Französisch und Spanisch können gemäß der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung - 1. LehrerPO 1982 -) vom 18. August 1982 (GVBL. S. 1650), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1993 (GVBL. S. 66) im Rahmen der Lehrerausbildung als Erste oder Zweite Prüfungsfächer studiert werden.
- (3) Die Teilstudiengänge Romanische Philologie (Französische Philologie), Romanische Philologie (Italienische Philologie) und Romanische Philologie (Spanische Philologie) können gemäß der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 2/1992) im Rahmen des Magisterstudienganges als Haupt- oder Nebenfächer studiert werden.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 25. September 1995.

(4) Die Teilstudiengänge Romanische Philologie (Portugiesische Philologie) und Romanische Philologie (Rumänische Philologie) können im Rahmen des Magisterstudienganges als Nebenfächer studiert werden.

§ 2

Zweck des Grundstudiumsabschlusses

Der Grundstudiumsabschluß soll der Universität und den Studierenden darüber Aufschluß geben, ob sich die Studierenden entsprechend den Studienordnungen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im Hauptstudium erwarten lassen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Grundstudium dauert bei Vorliegen der in den Studienordnungen definierten Eingangsvoraussetzungen in den Lehramtsfächern gemäß § 1 (2) und in den Magisterhauptfächern gemäß § 1 (3) bis zu seinem erfolgreichen Abschluß in der Regel vier Semester.
- (2) Das Grundstudium dauert bei Vorliegen der in den Studienordnungen definierten Eingangsvoraussetzungen in den Magisternebenfächern gemäß § 1 (3) und (4) bis zu seinem erfolgreichen Abschluß in der Regel fünf Semester.
- (3) Sofern Studierende den Studienordnungen entsprechend von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums gemäß § 7 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 13/1994) Gebrauch machen, wird jeweils ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt.
- (4) Wird die Regelstudienzeit überschritten, wird nach § 13 (4) Nr. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten verfahren.

§ 4

Art des Grundstudiumsabschlusses

- (1) Das Grundstudium wird in den Lehramtsfächern gemäß § 1 (2) und in den Magisterhauptfächern gemäß § 1 (3)
 - durch den Erwerb von vier Leistungsnachweisen (zwei Grundkurs- und zwei Proseminarscheinen) und
 - durch die Erbringung von vier Prüfungsleistungen (Sprachprüfungen) abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium wird in den Magisternebenfächern gemäß § 1 (3) und (4)
 - durch den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen (ein Grundkurs- und ein Proseminarschein) und
 - durch die Erbringung von vier Prüfungsleistungen (Sprachprüfungen) abgeschlossen.

§ 5

Leistungsnachweise

- (1) Studierende der Lehramtsfächer gemäß § 1 (2) und der Magisterhauptfächer gemäß § 1 (3) müssen Leistungsnachweise in den folgenden Kursen erwerben:
 1. Grundkurs "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2 SWS, Abschluß durch 90minütige Klausur)
 2. Proseminar zu einem zentralen Thema der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (2 SWS, Abschluß durch schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten)

3. Grundkurs "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2 SWS, Abschluß durch 90-minütige Klausur)
 4. Proseminar zu einem zentralen Thema der Literaturwissenschaft (2 SWS, Abschluß durch schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten).
- (2) Studierende der Magisternebenfächer gemäß § 1 (3) und (4) müssen:
- entweder Leistungsnachweise aus den in Abs. (1) als Nr. 1 und 2 genannten Kursen
 - oder Leistungsnachweise aus den in Abs. (1) als Nr. 3 und 4 genannten Kursen erwerben.

§ 6

Prüfungsleistungen (Sprachprüfungen)

(1) Von sämtlichen Studierenden der Lehramts- und Magisterfächer gemäß § 1 sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten:
 - eine Übersetzung vom Deutschen in die studierte Sprache und
 - eine Übersetzung aus der studierten Sprache ins Deutsche.
 Bei der Übersetzung aus dem Deutschen in die studierte Sprache sollen zwei Texte zur Wahl gegeben werden.

2. Eine Klausurarbeit von 90 Minuten, bestehend aus
 - der Anfertigung eines Aufsatzes in der studierten Sprache zu einem Thema, das in einer Übung zum schriftlichen Ausdruck des Niveau II des jeweiligen sprachpraktischen Lehrangebots erarbeitet wurde, oder
 - der Bearbeitung eines freien Themas in der studierten Sprache.
 In beiden Fällen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus mindestens zwei Themen eines auswählen.

3. Ein etwa 15-minütiges Prüfungsgespräch zur Ermittlung der Fähigkeit, sich in der studierten Sprache mündlich zu äußern.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Nr. 2 und 3 gelten als erbracht von:

- Studierenden, deren Muttersprache die studierte Sprache ist;
- Studierenden, deren Muttersprache nicht die studierte Sprache ist, die jedoch die Hochschulzugangsberechtigung an einer Bildungseinrichtung erworben haben, in der die studierte Sprache Unterrichtssprache ist, oder ein Hochschulstudium in einem Land abgeschlossen haben, das zum Sprachraum der studierten Sprache gehört.

§ 7

Bewertung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen, in ihrer Gesamtheit den Grundstudiumsabschluß bildenden Leistungsnachweise gemäß § 5 und Prüfungsleistungen gemäß § 6 werden die folgenden Noten erteilt:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen kann die Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten sind in den Prüfungsakten (Klausurarbeiten, Prüfungsprotokollen) bzw. auf den karteimäßig zu erfassenden Leistungsnachweisen zu vermerken.

§ 8

Durchführung der Prüfungen gem. § 6

(1) Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Prüfungen nach § 6 (1) anmelden. Dies soll innerhalb der für das Grundstudium festgesetzten Regelstudienzeit erfolgen.

(2) Die Prüfungen nach § 6 (1) Nr. 1 finden am Ende jedes Semesters statt.

(3) Die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 2 findet am Ende jedes Semesters statt. Sie wird in der Regel innerhalb der Übungen zum schriftlichen Ausdruck des Niveau II des jeweiligen sprachpraktischen Lehrangebots abgelegt.

(4) Die Prüfungen nach § 6 (1) Nr. 1 und 2 werden jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Bei abweichender Bewertung wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 3 wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Sie kann auch von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers, die bzw. der im jeweiligen Prüfungsfach die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben muß, abgenommen werden. Ein Prüfungsprotokoll hält Themen, Verlauf und Ergebnis fest; es ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Prüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.

(5) Die einzelnen Prüfungen nach § 6 (1) Nr. 1, 2 und 3 können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von 6 Monaten nach einem mißlungenen Versuch abzuschließen.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 6 (1) sind den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen.

(7) Weisen Studierende nach, daß sie wegen körperlicher Behinderungen und Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen gemäß § 5.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewertet. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören.

(5) Ergibt sich innerhalb von zwölf Monaten nach der Aushändigung eines Zeugnisses, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat über Prüfungsleistungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Das ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen. Die bzw. der Betroffene ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(6) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Prüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 5 erbracht und die Prüfungen gemäß § 6 bestanden sind. Die Leistungsnachweise und die Prüfungen müssen jeweils mit "ausreichend (4,0)" oder besser benotet worden sein.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird erst erteilt, nachdem die folgenden Nachweise vorgelegt worden sind bzw. vorliegen:

1. Nachweis über den Besuch der in den Studienordnungen vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durch das Studienbuch;
2. Nachweis über den von der Studienordnung vorgeschriebenen Besuch der Studienfachberatung nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung bzw. nach dem Erwerb des letzten Leistungsnachweises des Grundstudiums;
3. Nur von Lehramtsstudierenden und Hauptfachstudierenden im Magisterstudiengang: Nachweis der von den Studienordnungen vorgeschriebenen Kenntnisse des Lateinischen oder einer zweiten romanischen Sprache.

(3) Das Zeugnis enthält die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 5, die Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 6, die Bestätigung des Nachweises gemäß § 10 (2) Nr. 3 und die zusammenfassende Feststellung, daß das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei Nichtbestehen des Grundstudiumsabschlusses das Recht, sich die im Rahmen des Verfahrens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und muß das Datum des Tages enthalten, an dem die letzte Leistung zur Vervollständigung der Anforderungen gemäß § 5, § 6 und § 10 (2) Nr. 3 erbracht wurde.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Grundstudiumsabschlußverfahrens wird den ehemaligen Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Antrag Einsicht in die bei der Verwaltung des Instituts für Romanische Philologie bzw. der Zentraleinrichtung Sprachlabor aufzubewahrenden Prüfungsakten gewährt.

§ 11

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt bzw. zur Ausstellung von Leistungsnachweisen berechtigt sind

1. Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres Faches und
2. nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte insoweit, als sie zu selbständiger Lehre im Grundstudium berechtigt sind und Berechtigte nach Punkt 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat ist für die geordnete Durchführung des Verfahrens zum Abschluß des Grundstudiums zuständig. Er bestellt einen Prüfungsausschuß, der für die Organisation des Verfahrens verantwortlich ist; weitere damit in Zusammenhang stehende Aufgaben können ihm vom Fachbereichsrat übertragen werden. Der Fachbereichsrat ist berechtigt, Richtlinien für die geordnete Durchführung des Verfahrens zu erlassen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
2. die Feststellung des erfolgreichen Grundstudiumsabschlusses und die Zeugniserteilung,
3. die Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten, wobei jedoch die die Studien- und Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden können,
4. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der Institutsrat des Instituts für Romanische Philologie kann Vorschläge machen. Dem Prüfungsausschuß gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied im Hauptstudium eines Teilstudienganges gem. § 1 an.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen des Prüfungsausschusses gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Für die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gelten die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit. Sie haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Zwischenprüfungsausschuß eigenständig. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß, in der Regel durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden.

(2) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Es gelten die Grundsätze von § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994.

(3) Anerkennungen und Anrechnungen sind in den Prüfungsakten festzuhalten und den Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Antrag zu bescheinigen.

§ 14

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums gilt für Studierende, die ihr Studium in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 als Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger oder in einem höheren Semester an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in einem Teilstudiengang gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin Studierenden haben während zweier Jahre ab Inkrafttreten die Wahlmöglichkeit, das Grundstudium nach dieser Ordnung oder nach den bisher geltenden Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung vom 17. Dezember 1985 (Amtsblatt für Berlin 1986, S. 459) abzuschließen. Danach gilt ausschließlich diese Ordnung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.